

Diese Bedingungen sind für die Versicherer unverbindlich; ihre Verwendung ist rein fakultativ. Abweichende Bedingungen können vereinbart werden.

**Allgemeine Bedingungen für die Rentenversicherung
mit sofort beginnender Rentenzahlung im Sinne des Altersvorsorgeverträge-
Zertifizierungsgesetzes¹
(AltZertG)**

Mit diesen Versicherungsbedingungen wenden wir uns an Sie als unseren Versicherungsnehmer und Vertragspartner und als versicherte Person. Bei Ihrem Vertrag handelt es sich um einen Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG). Informationen zur steuerlichen Behandlung des Vertrages (auch zu den staatlichen Zulagen) sowie den steuerrechtlichen Folgen einer schädlichen Verwendung des Altersvorsorgevermögens finden Sie in den Steuerhinweisen.

Inhaltsverzeichnis

Leistung

§ 1	Welche Leistungen erbringen wir?	2
§ 2	Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?	4
§ 3	Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?	7
§ 4	Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?	7
§ 5	Wer erhält die Leistung?	8
§ 6	Was muss bei der Beitragszahlung beachtet werden?	8
§ 7	Was geschieht, wenn der Einmalbeitrag nicht rechtzeitig gezahlt wird?	8
§ 8	Wie verwenden wir die staatlichen Zulagen?	9
§ 9	Können Sie Ihren Vertrag kündigen?	9
§ 10	Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag vereinbart?	9
§ 11	Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?	11
§ 12	Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?	11
§ 13	Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?	12
§ 14	Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?	12
§ 15	Wo ist der Gerichtsstand?	12

¹ Sofern von der Möglichkeit des § 1 Abs. 2 VVG-InfoV Gebrauch gemacht wird, ist darauf zu achten, dass die danach notwendige Hervorhebung des Textes sich von der vereinzelt Kennzeichnung durch Fettdruck in diesen Bedingungen unterscheidet.

§ 1

Welche Leistungen erbringen wir?

Unsere Leistung ab Rentenzahlungsbeginn

(1) Ab dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn zahlen wir die vereinbarte Rente, solange Sie leben. Die vereinbarte Rente ist unabhängig vom Geschlecht berechnet. Wir zahlen Ihnen die vereinbarte Rente in gleich bleibender Höhe jeweils zum ...² eines Monats (Fälligkeitstag).

Rentenzahlungen dürfen frühestens mit Vollendung Ihres 62. Lebensjahres beginnen. Wenn Sie vor Vollendung des 62. Lebensjahres Altersrente aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem beziehen, können Sie eine Rente auch schon vorher in Anspruch nehmen.

(2) Wir können bis zu zwölf Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenfassen, falls die monatliche Rente bei Rentenzahlungsbeginn weniger als ... € beträgt.³

(3) Wenn nach dem vereinbarten Rentenbeginn ein Versorgungsausgleich durchgeführt wird und sich dadurch die monatliche Rente verringert, können wir die Rente gegen Auszahlung des zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Kapitals abfinden. In diesem Fall endet der Vertrag. Eine solche Abfindung ist nur möglich, wenn die monatliche Rente nach Durchführung des Versorgungsausgleichs die nach § 93 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) festgelegte Kleinbetragsrente (im Jahr ...: ... Euro⁴) nicht übersteigt. Dabei sind bei der Berechnung der Rente alle Altersvorsorgeverträge insgesamt zu berücksichtigen, die Sie bei unserem Unternehmen abgeschlossen haben.⁵

(4) Bei einer Übertragung des gebildeten Kapitals aus einem anderen Altersvorsorgevertrag können Sie verlangen, dass wir zum Rentenzahlungsbeginn einmalig bis zu ... %⁶ des zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Kapitals an Sie zahlen (Teilkapitalauszahlung), wenn Sie diesen Termin erleben. Dies führt zu einer Verringerung der Rentenleistungen. Ihr Antrag auf Teilkapitalauszahlung muss uns spätestens ...⁷ vor dem Fälligkeitstag der ersten Rente (Absatz 1) vorliegen.

Eine Teilkapitalauszahlung ist nicht möglich, wenn der abgebende Anbieter bereits eine Teilkapitalauszahlung durchgeführt hat.

(5) Sie können mit uns bei Rentenzahlungsbeginn eine gesonderte Auszahlung der ab Rentenzahlungsbeginn anfallenden Zinsen und Erträge vereinbaren.

² Unternehmensindividuell anzupassen.

³ Dieser Absatz kann gestrichen werden, da die Zusammenfassung gesetzlich nicht vorgeschrieben ist. Ist sie allerdings nicht vereinbart, kann sie auch nicht vorgenommen werden.

⁴ Vom Unternehmen einzutragen.

⁵ Eine Einschränkung auf geförderte Beiträge ist möglich.

⁶ Maximal 30 Prozent.

⁷ Unternehmensindividuell anzupassen.

Unsere Leistung bei Tod

(6) Wenn Sie mit uns eine Rentengarantiezeit vereinbart haben, zahlen wir die vereinbarte Rente auch bei Ihrem Tod bis zum Ende der Rentengarantiezeit. (*Beispiel: Haben Sie eine Rentengarantiezeit von zehn Jahren vereinbart und Sie sterben drei Jahre nach Rentenzahlungsbeginn, zahlen wir noch sieben Jahre lang die vereinbarte Rente.*) Wenn Sie mit uns keine Rentengarantiezeit vereinbart haben oder Sie nach Ablauf der Rentengarantiezeit sterben, erbringen wir bei Ihrem Tod keine Leistung und der Vertrag endet.⁸

Übertragung der Todesfalleistung auf einen anderen Vertrag

(7) Der Wert ausstehender Renten aus einer vereinbarten Rentengarantiezeit kann bei Ihrem Tod in einem Betrag auf einen auf den Namen Ihres überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrag bei uns oder einem anderen Anbieter übertragen werden, soweit Ihr Ehegatte bzw. Ihr eingetragener Lebenspartner aus diesem Vertrag anspruchsberechtigt ist. Dies setzt zusätzlich voraus, dass Sie und Ihr Ehegatte bzw. Ihr eingetragener Lebenspartner zum Zeitpunkt des Todes

- nicht dauernd getrennt gelebt haben sowie
- Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat haben, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist (§ 93 EStG).

Diese Übertragung ist kostenlos.

Handelt es sich dabei um einen Vertrag bei einem anderen Anbieter, muss Ihr Ehegatte bzw. Ihr eingetragener Lebenspartner uns die Zertifizierung dieses Vertrages nachweisen.

Umwandlung der Todesfalleistung in eine lebenslange Hinterbliebenenrente

(8) Der Wert ausstehender Renten aus einer vereinbarten Rentengarantiezeit kann bei Ihrem Tod auch gezahlt werden

- in Form einer lebenslangen Rente an Ihren überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner (Hinterbliebenenrente) oder
- in Form einer abgekürzten Leibrente an Ihre überlebenden Kinder, für die Ihnen zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles ein Anspruch auf Kindergeld oder ein Freibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG zugestanden hätten (Waisenrente). Der Anspruch auf Waisenrente ist auf den Zeitraum begrenzt, in dem der Rentenberechtigte die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind nach § 32 EStG erfüllt.

Für die Ermittlung der Rente wird der dann für Neuverträge gültige Tarif verwendet.

⁸ Ggf. unternehmensindividuell anzupassen.

Beitragserhaltungsgarantie

(9) Wir garantieren, dass der Einmalbeitrag (übertragenes gefördertes Kapital zuzüglich übertragenem ungefördertem Kapital und ggf. einer zusätzlichen Zahlung des Versicherungsnehmers) für die vereinbarten Leistungen in der Auszahlungsphase zur Verfügung steht.

Grundlagen für die Berechnung der Leistung

(10) Für die Berechnung der vereinbarten Leistungen haben wir die Lebenserwartung nach der der Versicherungsaufsicht angezeigten Sterbetafel ...⁹ und einen Rechnungszins von ...%¹⁰ zugrunde gelegt.

Unsere Leistung aus der Überschussbeteiligung

(11) Es kann sich eine Leistung aus der Überschussbeteiligung ergeben (siehe § 2).

§ 2

Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

(1) Wir beteiligen Sie an dem Überschuss und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Die Leistung aus der Überschussbeteiligung kann auch Null Euro betragen. In den nachfolgenden Absätzen erläutern wir Ihnen,

- wie wir den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss unseres Unternehmens ermitteln und wie wir diesen verwenden (Absatz 2),
- wie Ihr Vertrag an dem Überschuss beteiligt wird (Absätze 3 und 4),
- wie Bewertungsreserven entstehen und wie wir diese Ihrem Vertrag zuordnen (Absätze 5 und 6),
- warum wir die Höhe der Überschussbeteiligung Ihres Vertrages nicht garantieren können (Absatz 7) und
- wie wir Sie über die Überschussbeteiligung informieren (Absätze 8 und 9).

Wie ermitteln wir den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss unseres Unternehmens und wie verwenden wir diesen?

(2) Den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss unseres Unternehmens (Rohüberschuss) ermitteln wir nach handels- und aufsichtsrechtlichen Vorschriften. Mit der Feststellung des Jahresabschlusses legen wir fest, welcher Teil des Rohüberschusses für die Überschussbeteiligung aller überschussberechtigten Verträge zur Verfügung steht. Dabei beachten wir die aufsichtsrechtlichen Vorgaben, derzeit insbesondere die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung).

Den danach zur Verfügung stehenden Teil des Rohüberschusses führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit wir ihn nicht als Direktgutschrift unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gutgeschrieben haben. Sinn der

⁹ Unternehmensindividuell zu ergänzen.

¹⁰ Unternehmensindividuell zu ergänzen.

Rückstellung für Beitragsrückerstattung ist es, Schwankungen des Überschusses über die Jahre auszugleichen. Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung dürfen wir grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwenden. Nur in gesetzlich festgelegten Ausnahmefällen können wir hiervon mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde abweichen.

Ansprüche auf eine bestimmte Höhe der Beteiligung Ihres Vertrages am Überschuss ergeben sich aus der Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung nicht.

Wir haben gleichartige Versicherungen (z. B. Rentenversicherungen, Risikolebensversicherungen, Berufsunfähigkeitsversicherungen)¹¹ zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Bestandsgruppen bilden wir, um die Unterschiede bei den versicherten Risiken zu berücksichtigen.¹²

Wie wird Ihr Vertrag an dem Überschuss beteiligt?

(3) Bei der Verteilung des Überschusses auf die einzelnen Verträge wenden wir ein verursachungsorientiertes Verfahren an. Hierzu bilden wir innerhalb der Bestandsgruppen Gewinnverbände^{13 14}.

Ihr Vertrag ist dem in Ihrem Versicherungsschein genannten Gewinnverband zugeordnet¹⁵. Wir verteilen den Überschuss in dem Maß, wie die Bestandsgruppen und Gewinnverbände zu seiner Entstehung beigetragen haben. Hat eine Bestandsgruppe oder ein Gewinnverband nicht zur Entstehung des Überschusses beigetragen, besteht insoweit kein Anspruch auf Überschussbeteiligung.

...¹⁶

(4) Der Vorstand legt jedes Jahr auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars fest, wie der Überschuss auf die Gewinnverbände verteilt wird und setzt die entsprechenden Überschussanteilsätze fest (Überschussdeklaration). Dabei achtet er darauf, dass die Verteilung verursachungsorientiert erfolgt.

Ihr Vertrag erhält auf der Grundlage der Überschussdeklaration Anteile an dem auf Ihren Gewinnverband entfallenden Teil des Überschusses. Die Mittel hierfür werden

¹¹ Ggf. unternehmensindividuell anzupassen.

¹² Sollte innerhalb der Gewinngruppen weiter differenziert werden, sind diese Untergruppen in den Bedingungen näher zu definieren.

¹³ Ggf. unternehmensindividuell anpassen. Die im Versicherungsschein verwendeten Begriffe sollten die leichte Auffindbarkeit der entsprechenden Angaben im Geschäftsbericht gewährleisten (vergl. Abs. 8). Die verwendeten Begriffe sollten sich auch an den entsprechenden Stellen im weiteren Dokument wiederfinden.

¹⁴ Ggf. weitere Untergruppen benennen.

¹⁵ Ggf. kann zwischen Aufschub- und Rentenbezugszeit differenziert werden.

¹⁶ Hier oder in einer Anlage zu den Bedingungen sind folgende unternehmensindividuelle Angaben zur Überschussbeteiligung zu machen:

- a) Voraussetzung für die Fälligkeit der Überschussanteile (Wartezeit, Stichtag für die Zuteilung u. ä.)
- b) Form und Verwendung der Überschussanteile (laufende Überschussanteile, Schlussüberschussanteile, Bonus, Ansammlung, Verrechnung, Barauszahlung u. ä.)
- c) Bemessungsgrößen für die Überschussanteile
- d) Rechnungsgrundlagen für die Ermittlung der Beiträge

Sofern die Angaben in einer Anlage erfolgen, ist diese dem Zertifizierungsantrag neben den Bedingungen beizulegen.

bei der Direktgutschrift zulasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen.

Wie entstehen Bewertungsreserven und wie ordnen wir diese Ihrem Vertrag zu?

(5) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über ihrem jeweiligen handelsrechtlichen Buchwert liegt.

Die Bewertungsreserven, die nach den maßgebenden rechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Verträge zu berücksichtigen sind, ordnen wir den Verträgen anteilig rechnerisch zu. Dabei wenden wir ein verursachungsorientiertes Verfahren an.

...¹⁷

Die Höhe der Bewertungsreserven ermitteln wir jährlich jeweils für das Ende eines Versicherungsjahres.¹⁸ Wir teilen Ihrem Vertrag den für diesen Zeitpunkt zugeordneten Anteil an den Bewertungsreserven gemäß der jeweils geltenden gesetzlichen Regelung zu.

...¹⁹

Aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.

Warum können wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren?

(6) Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab, die nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar sind. Einflussfaktoren sind insbesondere die Entwicklung des Kapitalmarkts, des versicherten Risikos und der Kosten.

Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Sie kann auch Null Euro betragen.

Wie informieren wir über die Überschussbeteiligung?

(7) Die festgelegten Überschussanteilsätze veröffentlichen wir jährlich in unserem Geschäftsbericht. Diesen finden Sie auf unserer Internetseite unter ...²⁰.

¹⁷ Hier oder in einer Anlage zu den Bedingungen sind unternehmensindividuelle Angaben zur Beteiligung der Gesamtheit der anspruchsberechtigten Verträge an den Bewertungsreserven zu machen. Vgl. hierzu auch Gesamtgeschäftsplan für die Überschussbeteiligung, Abschnitt 3.11.1 bis 3.11.11. Sofern die Angaben in einer Anlage erfolgen, ist diese dem Zertifizierungsantrag neben den Bedingungen beizulegen.

¹⁸ Ggf. unternehmensindividuellen anderen Zeitpunkt verwenden.

¹⁹ Hier oder in einer Anlage zu den Bedingungen sind unternehmensindividuelle Angaben zur Beteiligung an den Bewertungsreserven zu machen: Anzugeben sind der Verteilungsmechanismus, d. h. die Schlüsselung der ermittelten, verteilungsfähigen Bewertungsreserven auf den einzelnen Vertrag und die Bewertungsstichtage. Vgl. hierzu auch Gesamtgeschäftsplan für die Überschussbeteiligung, Abschnitt 3.11.1 und 3.11.11. Sofern die Angaben in einer Anlage erfolgen, ist diese dem Zertifizierungsantrag neben den Bedingungen beizulegen.

²⁰ Unternehmensindividuell zu ergänzen.

(8) Über den Stand Ihrer Ansprüche unterrichten wir Sie jährlich. Dabei berücksichtigen wir die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages.

§ 3

Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn Sie den Vertrag mit uns abgeschlossen haben. Jedoch besteht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn kein Versicherungsschutz. Allerdings kann unsere Leistungspflicht entfallen, wenn Sie den Einmalbeitrag nicht rechtzeitig zahlen (siehe § 6 und § 7).

§ 4

Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?

(1) Wird eine Leistung aus dem Vertrag beansprucht, können wir verlangen, dass uns der Versicherungsschein und ein Zeugnis über den Tag Ihrer Geburt vorgelegt sowie die Auskunft nach § 12 gegeben werden.

(2) Vor jeder Rentenzahlung können wir auf unsere Kosten eine amtliche Bescheinigung darüber verlangen, dass Sie noch leben.

(3) Ihr Tod muss uns unverzüglich (*d. h. ohne schuldhaftes Zögern*) mitgeteilt werden. Außerdem muss uns eine amtliche Sterbeurkunde mit Angabe von Alter und Geburtsort vorgelegt werden. Dies gilt auch, wenn für den Todesfall keine Leistung vereinbart wurde.

(4) Wir können weitere Nachweise und Auskünfte verlangen, wenn dies erforderlich ist, um unsere Leistungspflicht zu klären. Die Kosten hierfür muss diejenige Person tragen, die die Leistung beansprucht.

(5) Unsere Leistungen werden fällig, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Wenn eine der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Pflichten nicht erfüllt wird, kann dies zur Folge haben, dass wir nicht feststellen können, ob oder in welchem Umfang wir leistungspflichtig sind. Eine solche Pflichtverletzung kann somit dazu führen, dass unsere Leistung nicht fällig wird.

(6) Bei Überweisung von Leistungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt die empfangsberechtigte Person die damit verbundene Gefahr.

§ 5 **Wer erhält die Leistung?**

(1) Als unser Versicherungsnehmer erhalten Sie die Leistung.

Bezugsberechtigung

(2) Für die Leistung im Todesfall können Sie uns widerruflich eine andere Person benennen, die nach Ihrem Tod die Leistung erhalten soll (Bezugsberechtigter).

Sie können dieses Bezugsrecht jederzeit widerrufen. Nach Ihrem Tod kann das Bezugsrecht nicht mehr widerrufen werden. Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns von Ihnen in Textform (z. B. *Papierform, E-Mail*) angezeigt worden sind.

Keine Abtretung, Verpfändung und Übertragung von Forderungen oder Rechten

(3) Die Abtretung von Forderungen und Rechten aus dem Vertrag sowie deren Verpfändung sind ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist ferner jede sonstige Übertragung von Forderungen oder Rechten aus dem Vertrag an Dritte, wie z. B. die Einräumung von Bezugsrechten zugunsten Dritter – mit Ausnahme von Bezugsrechten nach Absatz 2.²¹

§ 6 **Was muss bei der Beitragszahlung beachtet werden?**

Der Einmalbeitrag ist das übertragene geförderte und ungeförderte Kapital aus einem anderen Altersvorsorgevertrag. Sie können den Einmalbeitrag zu Vertragsbeginn durch eine Zuzahlung erhöhen. Der Einmalbeitrag muss zum mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn gezahlt sein.

§ 7 **Was geschieht, wenn der Einmalbeitrag nicht rechtzeitig gezahlt wird?**

(1) Wenn der Einmalbeitrag nicht rechtzeitig gezahlt wird, können wir – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten. Wir sind nicht zum Rücktritt berechtigt, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

(2) Ist der Einmalbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. *Papierform, E-Mail*) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht bleibt jedoch bestehen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie das Ausbleiben der Zahlung nicht zu vertreten haben.

²¹ Dieser Absatz kann auf das steuerlich geförderte Kapital beschränkt werden.

§ 8

Wie verwenden wir die staatlichen Zulagen?

Die uns zusätzlich zum Einmalbeitrag zufließenden staatlichen Zulagen verwenden wir zur Erhöhung der Leistungen. Diese errechnen sich nach Ihrem am Erhöhungstermin erreichten Alter, wobei ein bereits begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzugerechnet wird, falls davon mehr als sechs Monate vergangen sind,²² und dem bei Abschluss des Vertrages gültigen Tarif.²³ Erhöhungstermin ist²⁴

Wenn wir staatliche Zulagen zurückzahlen müssen, reduzieren sich die Leistungen entsprechend.²⁵

§ 9

Können Sie Ihren Vertrag kündigen?

Sie können Ihren Vertrag nicht kündigen. Die Rückzahlung des Einmalbeitrages können Sie nicht verlangen.

§ 10

Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag vereinbart?

(1) Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten (Absatz 2), Verwaltungskosten (Absatz 3) und anlassbezogene Kosten (Absatz 5). Die Abschluss- und Vertriebskosten sowie die Verwaltungskosten haben wir in den Einmalbeitrag bereits einkalkuliert und müssen von Ihnen daher nicht gesondert gezahlt werden. Die anlassbezogenen Kosten sind von Ihnen zusätzlich zum Einmalbeitrag zu entrichten.

Abschluss- und Vertriebskosten

(2) Zu den Abschluss- und Vertriebskosten gehören insbesondere Abschlussprovisionen für den Versicherungsvermittler. Außerdem umfassen die Abschluss- und Vertriebskosten z. B. die Kosten für Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie Werbeaufwendungen.

Wir belasten Ihren Vertrag mit Abschluss- und Vertriebskosten in Form²⁶

- eines jährlich/monatlich anfallenden festen Eurobetrages²⁷

²² Ggf. unternehmensindividuell anzupassen.

²³ Ggf. unternehmensindividuell anzupassen.

²⁴ Unternehmensindividuell zu ergänzen.

²⁵ Alternativ können die Zulagen vom Versicherungsunternehmen beim Versicherungsnehmer eingefordert werden. Die Verteilung gefördertes Kapital / nicht gefördertes Kapital muss dann allerdings in der Bestandsführung trotzdem angepasst werden. Wenn gewünscht, muss der Text entsprechend angepasst werden.

²⁶ Nicht zutreffende Kosten sind zu streichen.

²⁷ Es kann nur ein jährlicher oder ein monatlicher Eurobetrag angesetzt werden. Ggf. kann auch eine Staffelung erfolgen.

- eines festen monatlichen/jährlichen Prozentsatzes der gezahlten Leistung
- eines festen Prozentsatzes auf ... %²⁸ des übertragenen, im Zeitpunkt der Übertragung nach § 10a oder Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes steuerlich geförderten Kapitals

Verwaltungskosten

(3) Die Verwaltungskosten sind die Kosten für die laufende Verwaltung Ihres Vertrages.

Wir belasten Ihren Vertrag mit Verwaltungskosten in Form²⁹

- eines jährlich/monatlich anfallenden festen Eurobetrages³⁰
- eines festen jährlichen/monatlichen Prozentsatzes der gezahlten Leistung.

Höhe der Kosten

(4) Die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie der Verwaltungskosten können Sie dem...³¹ entnehmen.

Anlassbezogene Kosten

(5) Zusätzlich sind von Ihnen Kosten zu entrichten:³²

- bei Ehescheidung oder Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Zusammenhang mit dem Versorgungsausgleich die vom Gericht aufgrund der Teilungsordnung festgelegten Euro-Beträge.³³

Sonstige Kosten

(6) Von den Absätzen 1 bis 5 unberührt bleiben gesetzliche Schadensersatzansprüche.³⁴

²⁸ Bei der Berechnung der Abschluss- und Vertriebskosten sind vom Anbieter des neuen Altersvorsorgevertrags maximal 50 % des übertragenen, im Zeitpunkt der Übertragung nach § 10a oder Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes geförderten Kapitals zu berücksichtigen.

²⁹ Nicht zutreffende Kosten sind zu streichen.

³⁰ Es kann nur ein jährlicher oder ein monatlicher Eurobetrag angesetzt werden. Ggf. kann auch eine Staffelung erfolgen.

³¹ Unternehmensindividuell anzupassen.

³² Nicht zutreffende Kosten sind zu streichen.

³³ Die bei Ehescheidung oder Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Zusammenhang mit dem Versorgungsausgleich die vom Gericht aufgrund der Teilungsordnung festgelegten Euro-Beträge werden dem Kunden zwar belastet, sind jedoch nicht zwingend in den AVB zu regeln, sondern in der Teilungsordnung des jeweiligen Unternehmens. Die konkrete Höhe ergibt sich ohnehin aus dem Gerichtsurteil und bedarf keiner Bedingungsregelung. **Die Regelung erfolgt ausschließlich aus Transparenzgründen.**

³⁴ Anlassbezogene Kosten mit Ausnahme der in § 2a Satz 1 AltZertG abschließend genannten Kosten sind in die allgemeinen Verwaltungskosten einzukalkulieren. Schadensersatzansprüche, die von Gesetzes wegen gegen den Versicherungsnehmer vorgesehen sind, bleiben hiervon gem. § 2a Satz 2 Nr. 1 AltZertG unberührt, bedürfen aber dementsprechend nicht zwingend einer vertraglichen Regelung. Derartige Kosten können beispielsweise Kosten sein, die entstehen, wenn der Versicherungsnehmer mit der Beitragszahlung in Verzug ist, die tatsächlich angefallenen Rücklastschriftgebühren oder Kosten einer Mahnung. Weder die Vereinbarung eines vertraglichen Schadensersatzanspruchs noch die Pauschalierung der Schadensberechnung, beispielsweise zur Vermeidung von Beweisschwierigkeiten, sind durch § 2a Satz 2 Nummer 1 AltZertG gedeckt. Mit § 309 Nr. 5 BGB konforme Vereinbarungen bleiben unberührt.

§ 11

Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?

(1) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich (*d. h. ohne schuldhaftes Zögern*) mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen. Wir sind berechtigt, eine an Sie zu richtende Erklärung (*z. B. Setzen einer Zahlungsfrist*) mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift zu senden. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen.

(2) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 12

Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?

(1) Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen

- bei Vertragsabschluss,
- bei Änderung nach Vertragsabschluss oder
- auf Nachfrage

unverzüglich – d. h. ohne schuldhaftes Zögern – zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist.

(2) Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind beispielsweise Umstände, die für die Beurteilung

- Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit,
- der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an ihrem Vertrag haben und
- der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers

maßgebend sein können.

Neben der in Abs. 6 dargestellten Formulierung wären aus Sicht der Zertifizierungsstelle auch die folgenden drei Varianten in Bezug auf gesetzliche Schadensersatzansprüche zertifizierungsrechtlich unbedenklich:

Der Anbieter

- a) nimmt keine Formulierung zu den Schadensersatzansprüchen in die AVB auf, da diese ohnehin nach Gesetz geschuldet werden oder
- b) nimmt eine Formulierung zu einzelnen Schadensersatzansprüchen unter Nennung der konkreten gesetzlichen Vorschrift auf oder
- b) nimmt eine Formulierung zu einzelnen Schadensersatzansprüchen ohne Nennung der Norm aber mit dem Zusatz „gesetzlich“ auf.

Dazu zählen insbesondere die deutsche oder ausländische(n) Steueridentifikationsnummer(n), das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz. Welche Umstände dies nach derzeitiger Gesetzeslage im Einzelnen sind, können Sie der ...³⁵ entnehmen.

(3) Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt Folgendes: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden. Dies gilt auch dann, wenn ggf. keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.

(4) Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten gemäß den Absätzen 1 und 2 kann dazu führen, dass wir unsere Leistung nicht zahlen. Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

§ 13

Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?

(1) Wir informieren Sie jährlich über

- die Höhe des bisher gebildeten Kapitals,
- die im abgelaufenen Beitragsjahr angefallenen tatsächlichen Kosten sowie
- die erwirtschafteten Erträge.

Das gebildete Kapital entspricht dem nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechneten Deckungskapital Ihres Vertrages. Es erhöht sich um bereits zugeteilte Überschussanteile, den übertragungsfähigen Wert aus Schlussüberschussanteilen sowie den nach § 153 Absätze 1 und 3 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) zuzuteilenden Bewertungsreserven.

(2) Mit der Information nach Satz 1 des Absatzes 1 werden wir Sie auch darüber unterrichten, ob und wie wir ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der gezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen berücksichtigen.

§ 14

Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 15

Wo ist der Gerichtsstand?

³⁵ Unternehmensindividuell zu ergänzen. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Bereitstellung nur solcher Daten verlangt wird, die zur Erfüllung der gesetzlich geregelten Verpflichtungen des Unternehmens erforderlich sind. Diese sollten ausdrücklich genannt werden.

(1) Für Klagen aus dem Vertrag **gegen uns** ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz oder die für den Vertrag zuständige Niederlassung liegt. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.³⁶

(2) Klagen aus dem Vertrag **gegen Sie** müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

(3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewählten Aufenthalts in das Ausland, sind für Klagen aus dem Vertrag die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben. Dies gilt ebenso, wenn Sie eine juristische Person sind und Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung ins Ausland verlegen.

³⁶ Die Einbeziehung juristischer Personen gründet auf § 215 VVG bzw. § 38 Abs. 1 ZPO.